

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Psychologie mit Schwerpunkt klinische Psychologie und psychologische Beratung, M.Sc.
Hochschule:	Europäische Fernhochschule Hamburg
Standort:	Hamburg
Datum:	16.03.2021
Akkreditierungsfrist:	01.05.2021 - 30.04.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind ebenfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Berufszielversprechen

Die Gutachtergruppe äußert auf Seite 19 des Akkreditierungsberichts „die Befürchtung, dass der Titel des Studiengangs für Studieninteressierte irreführend sein kann, da durch die Bezeichnung „klinische Psychologie“ suggeriert wird, dass der Studiengang dazu befähigt, anschließend die Ausbildung zur Psychotherapeutin oder zum Psychotherapeuten auszunehmen bzw. die Approbation als Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut gemäß PsychThG zu erlangen.“ (vgl. Akkreditierungsbericht S. 19). Bislang werde seitens der Hochschule nicht explizit darauf hingewiesen, was nach Einschätzung des Gutachtergremiums dringend erforderlich ist. Die Hochschule stimmt dem im

Rahmen der Stellungnahme an die Agentur (s. Schreiben vom 10.07.2020) und später auch in der Stellungnahme an den Akkreditierungsrat (s. Schreiben vom 13.10.2020) zu:

„Wir teilen die Ansicht des Gutachtergremiums, dass es Aufgabe der Hochschule ist, die Studierenden über diesen Sachverhalt [, dass mit Absolvieren des Studiengangs nicht das Berufsziel „Psychotherapeut“ verfolgt werden kann,] zu informieren und bestätigen hiermit schriftlich, dass wir bei der Bewerbung des Studiengangs auf der Homepage, im Studienführer und in persönlichen Gesprächen deutlich darauf hinweisen werden.“ (vgl. Stellungnahme an den AR, S. 1) Aus Sicht der Hochschule könne die Auflage daher entfallen.

Im Akkreditierungsbericht blieb die von der Gutachtergruppe formulierte Auflage – ohne dass der Bericht auf die in der Stellungnahme der Hochschule an die Agentur geäußerte Absichtserklärung eingeht – bestehen.

In der am 15.01.2021 eingegangenen Stellungnahme hat die Hochschule darauf verwiesen, dass die Hochschule inzwischen auf ihrer Internetseite (<https://www.euro-fh.de/master-fernstudium/psychologie-schwerpunkt-klinische-psychologie-und-psychologische-beratung/>) klarstellt, dass der Studiengang nicht darauf ausgelegt ist, umfassende psychotherapeutische Fertigkeiten zu vermitteln und entsprechend des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 keine Approbation zum Psychotherapeuten nach Abschluss des Masterstudiums ermöglicht. Die Auflage ist daher obsolet geworden.

Personelle Ausstattung

Die Gutachter haben im Akkreditierungsbericht dargelegt, dass sie das Kriterium „Personelle Ausstattung“ als nicht erfüllt bewerten. Sie begründen dies damit, dass zum Zeitpunkt der Begutachtung die Lehrenden „kaum entsprechende einschlägige Expertise aus dem Bereich der klinischen Psychologie aufweisen“ (vgl. Akkreditierungsbericht S. 31). Nach Einschätzung des Gutachtergremiums müssen die Lehrenden der Schwerpunktmodule M5–M8 fachlich entsprechend ausgewiesen sein, damit sichergestellt werden kann, dass das Studiengangskonzept den dargestellten Inhalten im Studium gerecht werden kann. (Vgl. Akkreditierungsbericht S. 31) Zwar hat die Hochschule während der Begehung dargelegt, dass „zukünftig zwei weitere Professorinnen für die Studiengänge im Bereich der Psychologie an der Euro-FH angestellt sein werden, die jedoch im Bereich der Wirtschaftspsychologie ihre Professur verordnen“. Die Gutachtergruppe vertritt die Auffassung, dass „im Bereich der klinischen Psychologie entsprechende einschlägige Expertise durch eine hauptamtliche Professur vertreten sein sollte.“

Nachdem die Hochschule in ihrer Stellungnahme an das Gutachtergremium darauf verwiesen hatte, dass aus ihrer Sicht die entsprechende Expertise im Bereich klinische Psychologie vorhanden sei, was insbesondere durch eine „hauptberuflich Lehrende“ der Fall sei, kam die Gutachtergruppe zu dem Schluss, dass dies „nicht ausreichend“ sei und konstatiert daher, dass „für den hohen Anteil an Inhalten in klinischer Psychologie, die sich ebenfalls in der Studiengangsbezeichnung niederschlagen, keine ausreichende Anzahl an Lehrenden vorhanden ist“ (vgl. Akkreditierungsbericht S. 32) Eine einzelne Person werde aus Sicht des Gutachtergremiums diesem nicht gerecht.

Die Gutachtergruppe hatte daher folgende Auflage vorgeschlagen:

„Die Hochschule garantiert durch ausreichendes Lehrpersonal mit Expertise im Bereich der klinischen Psychologie, dass die Inhalte des Curriculums qualifiziert gelehrt werden.“

In ihrer Stellungnahme an den Akkreditierungsrat vom 13.10.2020, die das Gutachten in Frage stellt, hat die Hochschule (erneut) dargelegt, dass die Studiengangsverantwortliche als Studiengangsleiterin und hauptamtliche Professorin der Euro-FH einschlägige Expertise und berufspraktische Erfahrung im Bereich der Klinischen Psychologie vorweisen kann (vgl. Stellungnahme S. 2). Um dem Monitum bzgl. der Quantität zu begegnen, führt die Hochschule an, dass weitere im Studiengang eingesetzte (interne und externe) Lehrende über die geforderte einschlägige Expertise verfügen; dazu hat die Hochschule auf die beigefügten Lebensläufe verwiesen.

Außerdem hat die Hochschule weitere Maßnahmen durchgeführt: Sie hat die Lehrverflechtungsmatrix dahingehend angepasst, dass Module aus dem Bereich klinische Psychologie – zur Entlastung der Studiengangsleiterin und zur quantitativen Erhöhung der Expertise im Lehrkörper – einerseits von anderen hauptamtlichen Professorinnen gelehrt werden (Module M5 und M8) und andererseits den Kreise der Lehrenden um eine externe Lehrbeauftragte (Modul M3) erweitert (vgl. Stellungnahme S. 3). Die Hochschule hat überarbeitete Modulbeschreibungen vorgelegt, die diese Veränderungen widerspiegeln.

Der Akkreditierungsrat hat die gegensätzlichen Ansichten von Gutachtergruppe und Hochschule zur Frage der quantitativen und qualitativen personellen Ausstattung zur Kenntnis genommen und sorgfältig abgewogen, ob die von der Hochschule vorgestellten Maßnahmen zur Abstellung des Monitums im Hinblick auf die personelle Ausstattung ausreichend sind. Er kommt zu folgendem Ergebnis:

Der Akkreditierungsrat sieht die einschlägige Expertise der Studiengangsverantwortlichen im Bereich klinische Psychologie grundsätzlich als gegeben. Dies v.a. deshalb, weil sie sowohl Forschungs- und Lehrtätigkeit in der klinischen Psychologie als auch mehrjährige Berufstätigkeit als behandelnde Psychotherapeutin vorweisen. Auch Forschungstätigkeit im Bereich klinische Psychologie (neben der Arbeits- und Organisationspsychologie) liegt vor.

Auch begrüßt er die Aktualisierung der Lehrverflechtungsmatrix, die mit der stärkeren Einbindung zweier weiterer Professorinnen, die über Expertise im Bereich klinische Psychologie verfügen, die Studiengangsverantwortliche entlasten werden. Außerdem konnte eine weitere externe Lehrbeauftragte mit einschlägiger Expertise in der Klinischen Psychologie (in diesem Fall: Neuropsychologie) verpflichtet werden, die für das Modul „Neuropsychologie“ verantwortlich ist.

Der Akkreditierungsrat berücksichtigt weiterhin, dass „psychologische Beratung“ ein weiterer profilgebender Schwerpunkt des Studiengangs ist, für den die dafür vorgesehen Modulverantwortliche einschlägig qualifiziert ist.

Auch wenn sicherlich Potenzial besteht, den Bereich der klinischen Psychologie personell weiter zu stärken, kommt der Akkreditierungsrat in der Gesamtschau zu dem Schluss, dass durch das Lehrpersonal sowohl quantitativ als auch qualitativ eine adäquate Umsetzung des Curriculums gewährleistet ist und dass die Verbindung von Forschung und Lehre durch eine ausreichende Anzahl von regelmäßig in der Lehre eingesetzten hauptberuflichen Professorinnen und Professorengewährleistet wird. Da § 12 Abs. 2 StudakkVO insofern erfüllt ist, sieht der

Akkreditierungsrat von der Erteilung der Auflage ab.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die „Studienhefte“, die vor Erstellung des Gutachtens noch nicht vorgelegen haben, wie anvisiert verfasst werden und auf dem aktuellen Stand der Forschung basieren und somit das Kriterium „Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen“ (§ 13 Abs. 1 StudakkVO) erfüllt wird.

